



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11777**
Datum: 05.07.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701.01/
58110220
Verfasser: GB II

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	04.07.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.07.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	10.07.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: ***Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)***
Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Kalkulationszeitraum 2013/2014

Beschlussvorschlag:

~~Der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird zugestimmt.~~

Der auf Grundlage der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.4.2013 überarbeiteten Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) für den Kalkulationszeitraum 2013/2014 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG) hat im April 2013 in mehreren Berufungsverfahren Urteile bestätigt, mit denen das Verwaltungsgericht Halle insgesamt 4 Abfallgebührenbescheide der Stadt für die Jahre 2009, 2010 und 2011 aufgehoben hatte.

Zwei Kläger hatten aus unterschiedlichen Gründen gegen ihre Abfallgebührenbescheide geklagt. Den vorgetragenen Beanstandungen ist das Verwaltungsgericht Halle zwar nicht gefolgt, hat aber aus anderen, von den Klägern nicht vorgetragenen, Gründen einen Verstoß gegen das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt gesehen.

Die bisherige Gestaltung der Restmüllgebühr, die sich im Wesentlichen aus den Kosten für die Behälter, für das Einsammeln und das Entsorgen des Restmülls zusammensetzt und bei zunehmender Behältergröße unterproportional ansteigt, verstößt gegen das aus § 5 Abs. 3a Satz 2 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt folgende Gebot einer linearen Gebührenstaffelung. Danach ist beispielsweise für einen 120 l-Behälter zwingend die doppelte Gebühr eines 60 l-Behälters anzusetzen. Zwar sei der Wortlaut der Regelung nicht eindeutig, aber unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik, der Gesetzgebungshistorie und von Sinn und Zweck der Norm sei sie dahingehend auszulegen, dass jedenfalls eine degressive Gebührenstaffelung bei der Erhebung der Restmüllgebühr nicht zulässig ist.

Dieser nach Ansicht des OVG fehlerhafte Ansatz in der Gebührenkalkulation hat eine Gesamtnichtigkeit der jeweiligen Abfallgebührensatzung (2009, 2010 und 2011/2012) zur Folge.

Auch die aktuelle Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2012 für die Jahre 2013/2014 geht von einer Restmüllgebührenstaffelung in der nun beanstandeten Form aus.

Sie ist zwar formell durch die Entscheidung des OVG nicht „automatisch“ nichtig geworden, aber die Stadt ist gehalten, das Urteil umzusetzen. In der Konsequenz muss die Restmüllgebühr nun linear gestaffelt werden, d.h. kleine Mülltonnen werden preiswerter und große Behälter teurer. Auch die bisherige „pauschale Halbierung“ bei Vorliegen der kleinstmöglichen Veranlagung eines Wohngrundstückes entfällt zwangsläufig, weil es nach der Begründung des OVG allein auf den Gebührenmaßstab bzw. die –staffelung ankommt und das ist bei der Restmüllgebühr ausschließlich die Behältergröße.

Die vorliegende neue Satzung dient dem (rückwirkenden) Ersatz der am 21.11.2012 beschlossenen AbfGS für die Jahre 2013/2014

Anlagen:

Vorlage zur Berechnung der Gebühr
Abfallgebührensatzung

